

Satzung des Vereins

Gesellschaft Bürger & Polizei

Präambel

Die Polizei erhält ihren Auftrag, die innere Sicherheit im Land zu gewährleisten und ein friedvolles, gedeihliches Zusammenleben der Bürger unter Beachtung der Rechtsordnung und der ungeschriebenen Regeln zu ermöglichen, vom Grundgesetz und von der Gesamtheit der Bürgerschaft. Sie hat damit eine unverzichtbare soziale Funktion in der Gesellschaft.

Um den über den Gesetzgeber erhaltenen Auftrag noch besser erfüllen zu können, muss das gegenseitige Verständnis und das Vertrauensverhältnis zwischen dem Bürger und der Polizei noch weiter gefördert und vertieft werden. Diesem Ziele zu dienen, ist der Grundgedanke der Gründung dieser Gesellschaft, die damit alle ihrer staatsbürgerlichen Verantwortung bewussten Bürger zur Mitarbeit aufruft.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Gesellschaft Bürger & Polizei. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen samt dem Zusatz „e.V.“

(2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Krefeld.

(3) Das Haushaltsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein verfolgt durch alle seine Zwecke unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und erstrebt keine Gewinne. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich, konfessionell und weltanschaulich neutral und unabhängig.

§ 2 – Zweck und Ziel

Zweck und Ziel des Vereins ist die ständige Pflege der Beziehung zwischen der Bevölkerung und der Polizei zur Gewährleistung und Vertiefung des gegenseitigen Vertrauensverhältnisses. Dies soll insbesondere geschehen durch

- aktuelle und weiterbildende Information der Bevölkerung auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch öffentliche Vortragsveranstaltungen
- Erarbeitung und Veröffentlichung von Studien zur öffentlichen Sicherheit.

- Auszeichnung von besonderen Leistungen und außergewöhnlichen Verdiensten für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie von Personen, die sich um die Ziele der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben.
- Hilfe in besonderen Notlagen von Polizeibeamten und ihren Familien.

Aufgaben und Tätigkeiten anderer die Belange der Polizei betreffenden Vereinigungen bleiben unberührt (insbesondere Polizeibeirat).

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger der Bundesrepublik Deutschland werden, und zwar natürliche wie juristische Personen sowie jede andere Organisation, die sich bereit erklärt, die Ziele des Vereins wirksam zu fördern. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Tod,
- bei juristischen Personen durch Auflösung,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erklärt werden. Der Ausschluss ist nur zulässig wegen ehrenrührigen Verhaltens, groben Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins oder Nichterfüllung der Beitragspflicht.

Vor der Entscheidung des Vorstandes ist das betroffene Mitglied zu hören.

§ 4 – Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der geschäftsführende Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 15 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Krefelder Polizeipräsident ist zusätzlich kraft Amtes Mitglied des Vorstandes. Er kann dieses Amt seinem Stellvertreter übertragen.

(2) Der Vorsitzende, der erste und zweite Stellvertreter, der Geschäftsführer, der Kassierer und der Schriftführer werden vom Vorstand gewählt.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist eine Nachwahl erst dann erforderlich, wenn dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter 5 sinkt.

(4) Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie kann schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch erfolgen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Mündliche oder telegrafische Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

(6) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes, das an der Versammlung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.

(7) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 7 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens vierzehn Tage vorher abgegangen sein. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen. Über einen Gegenstand, der nicht in der Tagesordnung enthalten war, kann die Mitgliederversammlung beschließen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen, bei Satzungsänderungen mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Art und Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen, jedoch kann kein Bevollmächtigter mehr als drei fremde Stimmen abgeben.

Bei Wahlen hat, wenn dies gefordert wird, eine geheime Wahl stattzufinden.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu errichten, die alle gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung, die alle zwei Jahre stattfindet, beschließt im besonderen über

- a) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- b) die Änderung der Satzung,
- c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl des Vorstandes,

f) die Wahl der Kassenprüfer.

(4) Die Jahresrechnung ist alljährlich durch die Rechnungsprüfer zu prüfen, die dem Vorstand darüber schriftlich zu berichten haben.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit. Der/die Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 8 – Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine besonders einberufene Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Einladungsfrist hierfür beträgt vier Wochen.

Die Mitgliederversammlung wählt die Liquidatoren. Sind nicht wenigstens 1/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, und zwar mit einer Frist von vierzehn Tagen.

Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Krefeld zur Finanzierung von Maßnahmen zu, die dem Vereinszweck am nächsten kommen.

Die Mitgliederversammlung kann das Vermögen aber auch einem anderen deutschen gemeinnützigen Verein zuwenden.

* * *

Die vorstehende Satzung hat die Mitgliederversammlung am 30. September 1993 beschlossen.

Der Verein ist am 15. Dezember 1993 in das Vereinsregister – VR 2621 Registergericht Krefeld – eingetragen worden.

§ 7 Abs. 5 eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Dezember 2006.

§ 6 Abs. 1 und 2 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. März 2016.